

§1 Name, Sitz

- .1 Der Verein führt den Namen **Pro Si - Verein für Kriminalprävention, Jugendschutz und Verkehrssicherheitsarbeit** – mit Sitz in 59174 Kamen, Am Bahnhof 12, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- .2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- .1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- .2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Prävention
 - des Kinder- und Jugendschutzes und
 - von Kriminalität zum Nachteil von Senioren sowie Durchführung von Maßnahmen und Projekten der
 - Kriminalitätsvorbeugung
 - Verkehrsunfallvorbeugung
 - des Opferschutzes, der Opferhilfe und der
 - Jugendhilfeinsbesondere im Kreis Unna durch finanzielle und personelle Unterstützungsleistungen.

§3 Mitgliedschaft

- .1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person des privaten Rechts und jede juristische Person des öffentlichen Rechts, werden.
- .2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- .3 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gründe über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- .1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.
- .2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mindestens 4 Wochen vor Quartalsende zum Quartalsende erklärt werden.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

- .1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- .2 Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 Mitgliedsbeiträge

- .1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- .2 Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erfolgt keine Beitragsrückvergütung.

§7 Verwendung der Mittel

- .1 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- .2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Organe des Vereins

- .1 Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- .1 Die ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- .2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- .3 Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich postalisch oder mittels E-Mail mit Lesebestätigung eingeladen werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Einladungsfrist auf 7 Tage. Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung bekannt gemacht und im Internetportal von ProSi veröffentlicht.

§10 Ablauf der Mitgliederversammlung

- .1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner Abwesenheit vom stellv. Vorsitzenden.
- .2 Bestandteil jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht und der Bericht der Revisoren.
- .3 Jede fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl, der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- .4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen müssen mit mindesten 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- .5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn mindestens drei anwesende Mitglieder dies fordern, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- .6 Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und bei Wahlen die Wahlergebnisse beinhalten muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Vorstand

- .1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der stellv. Vorsitzenden
 - mindestens 2 Beisitzer/Innen
 - dem/dem Geschäftsführer/In und einem Schatzmeister/In.
- .2 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- .3 Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende ein. Von den Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotoll gefertigt.

§12 Wahl des Vorstandes

- .1 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausgenommen davon bleibt er solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- .2 Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Sollte im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, so ist in einem zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- .3 Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.

§13 Auflösung des Vereins

- .1** Der Verein kann sich mit $2/3$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder auflösen.
- .2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Unna, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.